

Besoldungstabellen Stand 01.11.2024 in €

5. Strukturzulage

5.1	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppe 1 (Ziff. 1.1 sowie Ziff 1.2 - Ziff. 1.5 bis einschl. 4.DASt)	109,34
5.2	Pfarrerinnen und Pfarrer mit Bezügen der Pfarrbesoldungsgruppen 2 bis 5 (Ziff. 1.2 - Ziff. 1.5 ab der 5. DASt)	0,00
5.3	Vikarinnen und Vikare im Vorbereitungsdienst	0,00
5.4	Pfarrerinnen und Pfarrer in der berufsbegleitenden Ausbildung im Pfarrdienst	95,13

6. Familienzuschlag vorbehaltlich Konkurrenzvorschriften

Der Betrag kann sich vermindern oder wegfallen, wenn beide Ehegatten in einem kirchlichen oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen

	Personen der Ziff. 1, 3 u. 4		Personen der Ziff. 2	
		insgesamt		insgesamt
6.1 Ehebezogener Teil des Familienzuschlags		166,36		166,36
erhalten alle verheirateten, verwitweten oder unterhaltspflichtig geschiedenen Pfarrerinnen und Pfarrer- vorbehaltlich evtl. Konkurrenz				
6.2 Kinderbezogener Teil des Familienzuschlags				
für ein zu berücksichtigendes Kind zusätzlich	145,45	311,81	290,90	457,26
für zwei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	290,90	457,26	581,80	748,16
für drei zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	1228,50	1394,86	2.006,95	2.173,31
für vier zu berücksichtigenden Kinder zusätzlich	2.166,10	2.332,46	3.432,10	3.598,46
für jedes weitere zu berücksichtigende Kind zuzüglich zu dem Betrag der Stufe 5	937,60		1425,15	
bei Eingruppierung in P1				
für das erste zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 26,19	171,64	338,00		
bei Eingruppierung in P1 Stufe 3				
für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 104,40	395,30	561,66		
bei Eingruppierung in P1 Stufe 4				
für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 65,21	356,11	522,47		
bei Eingruppierung in P1 Stufe 5				
für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 26,02	316,92	483,28		
bei Eingruppierung in P2 Stufe 3				
für das zweite zu berücksichtigende Kind zusätzliche Erhöhung um 48,67	339,57	505,93		

7. Dienstwohnungsausgleich

7.1	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Familienzuschlag</u>	820,52
7.2	<u>Der Dienstwohnungsausgleich beträgt bei Pfarrerinnen und Pfarrern mit Familienzuschlag</u>	975,72

*Pfarrerinnen und Pfarrern (Ziff 1, 3 und 4) mit freier Dienstwohnung wird der Dienstwohnungsausgleich vom Grundgehalt abgezogen.

*Vikarinnen und Vikaren im Vorbereitungsdienst (Ziff. 2) denen keine freie Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann, erhalten den Dienstwohnungsausgleich zusätzlich zum Grundgehalt.